



**BUNDESPRÄSIDENTIALAMT**

**BERLIN**, 25. August 2022  
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z5 – 125 – 20-3-1/2022  
(bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn  
Johann Weber

**Betr.: Zugang zu Informationen des Bundespräsidialamtes nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

**Bezug: Ihr Antrag über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) [#256556]**

Sehr geehrter Herr Weber,

Ihren o.g. Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz lehne ich – gebührenfrei – ab.

Sie haben keinen Anspruch darauf, dass das Bundespräsidialamt Ihnen Informationen dazu erteilt, wer die Ordensverleihung an Frau Geipel angeregt hat und aus welchen Gründen (Ihre Fragen Nr. 1 und 2).

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG besteht nicht. Denn ein solcher Anspruch besteht nur in Bezug auf solche Informationen, die entstehen, wenn eine Behörde eine Verwaltungstätigkeit ausführt (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG). Das ist bei Ordensverleihungen und deren Vorbereitung gerade nicht der Fall. Denn dabei nimmt der Bundespräsident eine verfassungsrechtliche Aufgabe wahr bzw. bereitet das Bundespräsidialamt einen präsidentiellen Akt vor.

...

---


Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>  
E-Mail: [poststelle@bpra.bund.de](mailto:poststelle@bpra.bund.de)  
De-Mail: [poststelle@bpra.de-mail.de](mailto:poststelle@bpra.de-mail.de)

Telefon: (030) 2000 - 0      Behördennetz: (030) 18 200 - 0  
Telefax: (030) 2000 - 1999      Behördennetz: (030) 18 200 - 1999

Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Zuschriften an den Bundespräsidenten und/oder das Bundespräsidialamt sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundespräsidenten ([www.bundespraesident.de](http://www.bundespraesident.de)).

Dass solche präsidentiellen Akte und deren Vorbereitung nicht unter das IFG fallen ergibt sich im Übrigen aus der Gesetzesbegründung zum IFG (BT-Drs. 15/4493, S. 8):


„Auch die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes fällt in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere nicht die Vorbereitung präsidentieller Akte des Bundespräsidenten und die vom Bundespräsidenten delegierten Akte. Zu diesen zählen zum Beispiel [...] die Ausübung des Ordensrechtes.“

Soweit Sie überdies (Ihre Frage Nr. 3) nach den Gründen fragen, die Bundespräsident a.D. Wulff zur Ordensverleihung an Frau Geipel bewogen haben, liegen Ihnen diese Informationen bereits vor (E-Mail von 

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
*Referat Verfassung und Recht,  
Justitiariat, Datenschutz*